

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2021

Nr. 2021/1222

## Solothurn: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Damit eingeschlossen sind sowohl die Anlagen der Regio Energie Solothurn als auch diejenigen des Wasserverbundes Region Solothurn AG (WARESO). Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch+Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

#### 1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Stadt Solothurn, Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn GWP 2020, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV.020.067.101, 16. Juni 2021
- Einwohnergemeinde Rüttenen, Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn GWP 2020, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV.020.067.102, 16. Juni 2021
- Einwohnergemeinde Biberist, Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn GWP 2020, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV.020.067.103, 16. Juni 2021
- Einwohnergemeinde Zuchwil, Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn GWP 2020, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV.020.067.104, 16. Juni 2021
- Einwohnergemeinde Luterbach, Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn GWP 2020, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV.020.067.105, 16. Juni 2021
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Massnahmen zur Ausbauplanung und Anhängen, 16. Juni 2021.

#### 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Hydraulische Netzberechnung und messtechnische Überprüfung, Version 1.30, 20.11.2020
- Hydraulisches Schema vom Dezember 2020
- Hydraulisches Schema mit neuem Reservoir Königshof
- Knotenplan 2020
- Situationsplan mit Wasserleitungen nach Eigentümer, Plan Nr. WV.020.067.110, Übersichtsplan 1:12'500.

## **2. Erwägungen**

- 2.1 Die GWP der Stadt Solothurn stammt aus dem Jahr 1999 und basiert auf dem am 21. August 1985 genehmigten Zonenplan. Die heute gültige bau- und planungsrechtliche Grundordnung der Stadt Solothurn, u.a. bestehend aus Zonenplan und Baureglement, wurde 2002 genehmigt. Die Revision der Ortsplanung ist zur Zeit im Gange. Die vorliegende Planung stützt sich auf die aktuell vorliegende Version des Zonenplans vom 21. April 2020.
- 2.2 Verfahren
- 2.2.1 Die Stadt Solothurn bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats über die Sitzung vom 23. Februar 2021 den Beschluss der Planungen vorbehältlich allfälliger Einsprachen und deren Freigabe zur Publikation und öffentlichen Auflage. Die Auflage fand in der Zeit vom 11. März 2021 bis am 14. April 2021 statt. Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 bestätigt die Stadt Solothurn, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2.2 Die Einwohnergemeinde Rüttenen bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats über die Sitzung vom 7. Juni 2021 den Beschluss der Planungen der GWP Solothurn auf Gemeindegebiet Rüttenen. Zudem bestätigt sie, dass innerhalb der Auflagefrist vom 11. März 2021 bis am 14. April 2021 keine Einsprachen eingegangen sind.
- 2.2.3 Die Einwohnergemeinde Biberist bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats über die Sitzung vom 1. Februar 2021 den Beschluss der Planungen der GWP Solothurn auf Gemeindegebiet Biberist. Zudem bestätigt sie mit E-Mail vom 19. April 2021, dass innerhalb der Auflagefrist vom 11. März 2021 bis am 14. April 2021 keine Einsprachen eingegangen sind.
- 2.2.4 Die Einwohnergemeinde Zuchwil bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats über die Sitzung vom 19. Dezember 2019 den Beschluss der Planungen der GWP Solothurn auf Gemeindegebiet Zuchwil. Zudem bestätigt sie mit E-Mail vom 14. Mai 2021, dass innerhalb der Auflagefrist vom 11. März 2021 bis am 14. April 2021 keine Einsprachen eingegangen sind.
- 2.2.5 Die Einwohnergemeinde Luterbach bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats über die Sitzung vom 22. Februar 2021 den Beschluss der Planungen der GWP Solothurn auf Gemeindegebiet Luterbach. Zudem bestätigt sie mit Schreiben vom 26. April 2021, dass innerhalb der Auflagefrist vom 11. März 2021 bis am 14. April 2021 keine Einsprachen eingegangen sind.
- 2.2.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Stadt Solothurn wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die Umsetzung der Ausbau-Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 4.4 des technischen Berichtes zu richten.
- 3.4 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baubehörde.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 15'023.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

**Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460,  
4502 Solothurn**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 15'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128 / 014

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, scs (ad acta 332.001.001), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Regionaler Führungsstab Solothurn, Bevölkerungsschutz RFS, Grenchenstrasse 12,  
4502 Solothurn

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn

Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regierungsrat: Stadt Solothurn: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.")